

Ausfertigung



**OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE**  
2. Strafsenat

2 Ws 210/16  
13 StVK 18/16

*21.8*

Strafvollzugssache

**Thomas Meyer-Falk**

Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg

- Antragsteller -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Freiburg**

- Antragsgegnerin -

wegen Beteiligung an Stromkosten

hier: Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff. StVollzG

**Beschluss vom 18. Juli 2016**

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 25. Mai 2016 und die am 2. Dezember 2015 erfolgte Abbuchung von 0,50 € vom Konto des Antragstellers aufgehoben.
2. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dem Antragsteller hieraus erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse (§§ 120 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 1 StVollzG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung von § 467 Abs. 1 Satz 1 StPO).
3. Der Gegenstandswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 0,50 € festgesetzt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 65, 60, 52 Abs. 1 GKG).

## Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 25.5.2016 wies das Landgericht Freiburg seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er sich gegen die Abbuchung von 0,50 € als Beteiligung an den Kosten für einen Wasserkocher wendet, als unbegründet zurück.

Die form- und fristgerecht eingelegte und im Hinblick auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässige Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, erweist sich als begründet.

Soweit § 52 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5 JVollzGB V BW die Beteiligung der Untergebrachten an Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, in angemessenem Umfang zulässt, entspricht es gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, dass Stromkosten für Geräte, mit denen der Grundbedarf gedeckt wird, hiervon ausgenommen sind (Senat NStZ-RR 2014, 389; OLG Naumburg OLGSt StVollzG § 69 Nr. 7; OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 179; OLG Jena ZfStrVo 2006, 304; OLG Celle NdsRpfl 2004, 218). Hierzu zählt insbesondere ein Gerät für die Heißwasserzubereitung (OLG Naumburg a.a.O.; OLG Celle a.a.O.), soweit der Bedarf nicht durch Gemeinschaftseinrichtungen gedeckt wird (OLG Naumburg a.a.O.).

Diese Grundsätze sind bei der von der Antragsgegnerin getroffenen und der Strafvollstreckungskammer bestätigten Entscheidung nicht hinreichend beachtet. Soweit dabei formal darauf abgestellt wird, dass der Antragsteller zwei Wasserkocher betreibt, wird dies den Besonderheiten des Einzelfalls nicht gerecht. Denn nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen hat der Antragsteller einen - kostenfrei gestellten - Wasserkocher auf seinem Zimmer, während sich der zweite Wasserkocher in einem dem Antragsteller zugewiesenen Tageszimmer befindet, in dem er sich während seiner Aufenthalte in der - entsprechend dem Abstandsgebot räumlich von der Abteilung für Sicherungsverwahrung getrennten - Haftanstalt zwecks Schulbesuch aufhält. In dieser Konstellation deckt auch die alternative Nutzung zweier Wasserkocher, die niemals gleich-

zeitig in Betrieb genommen werden können, den Grundbedarf, nachdem sich dem angefochtenen Beschluss mit noch hinreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, dass im Schulbereich entsprechende dem Antragsteller zugängliche Gemeinschaftseinrichtungen nicht vorhanden sind. Die Nutzung des zweiten Wasserkochers ersetzt dabei nur die - kostenfreie - Erhitzung des Wassers mit dem Erstgerät, auf dessen Transport mittels Thermoskanne die Strafvollstreckungskammer den Antragsteller verweisen will.

Endress  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Stohrer  
Richter am  
Landgericht

Guthmann  
Richter am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Justizhauptsekretarin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Geschäftsnummer:  
13 StVK 185/15



D 3-6

**Landgericht Freiburg**  
Strafvollstreckungskammer

**Beschluss**

vom 01. Juni 2016

Strafvollstreckungsverfahren gegen

**Thomas Meyer-Falk**

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen  
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtl. Entscheidung (§ 109 StVollzG)

1. Auf den Antrag des Antragstellers wird die am 22.05.2015 mündlich eröffnete Verfügung der JVA Freiburg vom 19.05.2015 auf Festsetzung der Stromkosten für Januar 2014 auf 6,50 Euro aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 6,50 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist als Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg (Antragsgegnerin) untergebracht.

Die Beteiligten streiten um die Abrechnung der Stromkostenbeteiligung des Antragstellers für Januar 2014.

Für Januar 2014 wurden von dem Antragsteller eine Kühlschrank, eine Kaffeemaschine und ein Wasserkocher betrieben. Hierfür wurden seitens der JVA Freiburg mit der am 22.05.2015 eröffneten Verfügung pauschal 6,50 € Kostenbeteiligung mit Verfügung vom 19.05.2015 gegenüber dem Antragsteller abgerechnet.

Der Antragsteller meint, die Beteiligung sei überhöht. Die Berechnung des Stroms für die Kaffeemaschine sei fehlerhaft, da er viel weniger Kaffee koche, als in der Berechnung angenommen. Außerdem sei ein Wasserkocher kostenfrei zur Verfügung zu stellen, da jedenfalls während der Zeiten des Zimmereinschlusses keine andere Möglichkeit der Heißwasserzubereitung bestehe.

Der Antragsteller beantragt, die am 22.05.2015 mündlich von der JVA Freiburg eröffnete Verfügung (Festsetzung der Stromkosten für Januar 2014 auf 6,50 €) aufzuheben und die JVA Freiburg zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Die Erhebung der Stromkostenbeteiligung entspreche der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung von Leistungen der Justizvollzugsanstalten.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers, der sich gegen eine belastende Maßnahme der JVA wehrt, ist als Anfechtungsantrag so zu verstehen, dass die Aufhebung der belastenden Verfügung begehrt wird. Eine Neubescheidung durch die JVA, der bei der Kostenerhebung ein Ermessen zusteht, ist nicht zwingend. Dem Begehrt des Antragstellers ist bereits mit einer Aufhebung der belastenden Maßnahme vollumfänglich Rechnung getragen.

2. Der zulässige Antrag des Antragstellers ist begründet.

Nach § 9 Abs. 2 JVollzGB I können Gefangene und Untergebrachte an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände beteiligt werden können.

Ermessensentscheidungen der Justizvollzugsanstalten sind nach § 115 Abs. 5 StVollzG im gerichtlichen Verfahren nur darauf zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Ein Ermessensfehler in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen nicht oder aufgrund eines unzureichend ermittelten Sachverhalts ausübt. Folgt die angefochtene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Verwaltungsvorschriften, erstreckt sich die gerichtliche Kontrolle zunächst auf deren Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Regelung; insbesondere dürfen die Verwaltungsvorschriften das behördliche Ermessen nicht zum Nachteil des Gefangenen beschränken (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.07.2015 m.w.N.). Die Justizvollzugsanstalt kann ihr Ermessen zwar grundsätzlich in der Weise ausüben, dass sie sich auf die durch die Verwaltungsvorschrift konkretisierte allgemeine Verwaltungspraxis beruft. Die Ermessensausübung muss aber den grundrechtlich geschützten Interessen des Gefangenen gerecht werden

Eine unentgeltliche Zuverfügungstellung kann verlangt werden, soweit die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Vollzugs erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht.

Der Zugang zu heißem Wasser gehört zu dem im Rahmen des effektiven Grundrechtsschutzes zu gewährenden Grundbedarf des Antragstellers (vgl. LG Freiburg, 13 StVK 406/15 und 13 StVK 154/15). Zwar könnte ein Grundbedarf auf heißes Wasser auch durch die Möglichkeit der Zubereitung in einer Gemeinschaftsküche befriedigt werden und dadurch der Wasserkocher auf dem Zimmer nicht mehr zum Grundbedarf gehören. Vorliegend aber hat der Gefangene in den Zeiten seines Zimmereinschlusses keinen Zugang zur Gemein-

schaftsküche. Jedenfalls an den Wochenenden ist der Zeitraum derart lang, dass dem effektiven Grundrechtsschutz mit dem Zugang zu heißem Wasser über die Gemeinschaftsküche nicht mehr Rechnung getragen wird (vgl. OLG Sachen-Anhalt, Beschluss vom 30.01.2015, 1 Ws 36/14). Die Erhebung der Stromkostenbeteiligung für den Wasserkocher war daher unberechtigt.

Damit ist die Ermessensausübung insgesamt fehlerhaft und der Bescheid vom 19.05.2015 aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§ 65, 60, 52 GKG.

M  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

